

1223 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (744 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz — KSchG)

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Rechtsgeschäft, mit dem der Konsument seinen Bedarf deckt, stark verändert. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung — vor allem die damit auch verbundenen Konzentrationstendenzen auf der Unternehmerseite — haben für den Verbraucher den persönlichen Kontakt zum Vertragspartner und die Übersicht über die aktuellen und potentiellen Konsequenzen tatsächlicher und rechtlicher Art, die mit der Eingehung eines Geschäfts verbunden sind, sehr beeinträchtigt. Für die wirtschaftlich bedeutenderen Massengeschäfte haben sich zur Rationalisierung Vertragsschablonen entwickelt, die der Unternehmer für eine Vielzahl von Geschäften vorweg entwirft; diese Erscheinung hat zwar ganz allgemein und selbst für den Verbraucher ihre positiven Auswirkungen, in vielen Fällen werden aber solche Vertragsschablonen auch dazu missbraucht, ihrem Verwender zu Lasten seines Partners unangemessene Vorteile zu verschaffen. Die Methoden, den — präsumptiven — Partner zur Eingehung von Geschäften zu bewegen, werden immer ausgeklügelter, in vielen Fällen ausgesprochen aggressiv. Das alles führt dazu, daß Verbraucher sehr oft Verträge schließen, die sie bei vernünftiger Überlegung und Erlangung eines gewissen Überblicks nicht oder nicht mit diesem Inhalt geschlossen hätten. Die Privatautonomie wird dadurch von einem Vertragspartner zu seinem Vorteil missbraucht und läuft Gefahr, ihre Funktion zu verlieren, im einzelnen Vertrag beider Partnern eine optimale Berücksichtigung ihrer rechtlich beachtlichen Interessen zu sichern.

Es bedarf also privatrechtlicher Regeln, um die Funktionstüchtigkeit der Vertragsfreiheit zu

erhalten bzw. wieder herzustellen. Dieses Anliegen soll im vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden. Nach den sachlichen Schwerpunkten, an denen die im Entwurf enthaltenen Regeln ansetzen, läßt sich sein Inhalt im wesentlichen wie folgt gliedern:

1. Allgemeiner Verbraucherschutz:
 - a) Zustandekommen des Vertrages: Rücktrittsrecht bei „Haustürgeschäften“ (entsprechend der bisher nur für Abzahlungsgeschäfte geltenden Regelung des RatG), Folgen des Rücktritts, Kostenvoranschläge, überraschende Vertragsbestandteile, Wirksamkeit mündlicher Nebenabreden;
 - b) Schutz vor unlauteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Generalklausel (als Novelle zum ABGB an den Schluß gereiht), Aufzählung bestimmter verbotener Nebenabreden, Verbandsklage (wegen ihrer allgemeinen Geltung als II. Hauptstück gereiht);
 - c) Stärkere Verbindung zum öffentlichen Recht dergestalt, daß die Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (weitergehend als bisher) zivilrechtlich wirksam wird: Erweiterung der Irrtumsanfechtung, Bindung an gesetzliche Höchst- oder Mindestpreise und eine Sonderbestimmung für Kreditvermittlungsaufträge.
2. Sonderregeln für bestimmte Vertragstypen: Dauerverträge, Abzahlungsgeschäfte, Buch- und Zeitschriftenabonnements sowie Ansparverträge.
3. Ergänzende verfahrensrechtliche Regeln: Schutz des Verbrauchers vor Gerichtsstandvereinbarungen, die ihm die Prozeßführung erschweren (im I. Hauptstück), Lockerung der Säumnisfolgen zum Schutz vor unbilligen Versäumungsurteilen, Aufhebung der Eventualmaxime und Vereinheitlichung der Fristen im Auftragsver-

fahren sowie Erweiterung der Wiederaufnahmeklage auf Zahlungsaufträge u. dgl.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesentwurf in seinen Sitzungen am 1., 8. und 28. Feber 1979 der Vorberatung unterzogen. An der sich den Ausführungen der Berichterstatterin Lona M u r o w a t z anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser, Dr. Erika Seda, Dr. Fiedler, Dr. Blenk, Dr. Beatrix E p e l t a u e r, Kern und Dr. Ermacora, der Ausschusssobmann Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Das Bundesministerium für Justiz war außerdem durch Sektionsleiter Hon.-Prof. Dr. Loewe, Ministerialrat Dr. Reindl und Oberrat Doktor Feitzinger vertreten.

Von den Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser, Dr. Erika Seda und Dr. Broesigke wurde eine Reihe von schriftlichen Abänderungsvorschlägen erstattet, die schließlich in einem Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Erika Seda und Dr. Hauser sowie einem gemeinsamen Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Erika Seda, Dr. Hauser und Dr. Broesigke ihren Niederschlag fanden.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge in der diesem Bericht beigedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Überlegungen, die den Justizausschuß zu den sachlich bedeutsamen Änderungen an der Regierungsvorlage geleitet haben, seien der Gliederung des Entwurfes folgend dargestellt:

Zum § 1:

Die Änderung des Abs. 2 ist nur sprachlicher Art, sie soll klarer ausdrücken, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts immer Unternehmer sind.

Der Ausschuß hat erwogen, die Ausdehnung der Regelung dieses neugefaßten zweiten Satzes auf alle juristischen Personen vorzuschlagen, dies erschien ihm aber schließlich nicht zweckmäßig. Einerseits gibt es kleine Idealvereine mit wenigen Mitgliedern, ohne organisatorischen Apparat, die einem einzelnen Verbraucher durchaus gleichstehen und daher als Konsumenten geschützt werden sollen. Andererseits haben die handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften — AG, GmbH, OHG, KG — ohnedies keine „Privatsphäre“, bei ihnen gehören alle Geschäfte zum Betrieb, sodaß sie immer Unternehmer sind.

Zum § 3:

1. Im letzten Satz des Abs. 1 wird die Voraussetzung eingeschoben, daß dem Verbraucher

Name und Anschrift des Unternehmens bekanntgeworden sein müssen, damit die einmonatige Rücktrittsfrist in Lauf gesetzt wird.

2. Im Abs. 4 wird klargestellt, daß der Verbraucher, der vor der Annahme seines Vertragsangebots zurücktritt, damit zwar noch nicht die „Aufrechterhaltung“ des Vertrages ablehnen kann, wohl aber das Zustandekommen des Vertrags ablehnt.

Zum § 6:

1. Die Erörterung des Abs. 1 Z. 1 im Ausschuß hat gezeigt, daß eine — im Interesse der Rechtssicherheit an sich wünschenswerte — Präzisierung der zulässigen Fristen nicht möglich ist, weil die verschiedenen Bedürfnisse von Geschäftszweigen, aber auch die Besonderheiten des einzelnen Vertrages ganz unterschiedliche Fristen rechtfertigen; so wird sich bei einem Vertrag über die Herstellung eines Hauses der Unternehmer eine längere Überlegungsfrist ausbedingen dürfen als etwa beim Verkauf eines Kühlenschrankes; Sonderwünsche des Verbrauchers werden unter Umständen umfangreichere Erkundigungen des Unternehmers nach ihrer Realisierbarkeit erfordern und damit ebenfalls eine längere Überlegungsfrist rechtfertigen. In der BRD sind beispielsweise in Muster-AGB (also offenbar für den Durchschnittsfall) für den Kraftfahrzeughandel Annahmefristen von vier Wochen, in solchen für den Möbelhandel Fristen von drei Wochen vorgesehen worden (Schlosser — Coester-Waltjen — Graba, Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bielefeld 1977, 300 f.); beim Verkauf serienmäßiger Haushaltsgeräte, die beim Unternehmer lagern, dürfte meist eine noch kürzere Frist der Vorschrift entsprechen, zumal wenn nicht die Größe und räumliche Zersplitterung des Unternehmens die innerbetriebliche Willensbildung langwieriger machen.

2. Der Abs. 2 Z. 4 ändert — wie schon in den Erläuterungen zur RV zum § 6 Abs. 1 Z. 5 angedeutet ist — nichts an den allgemeinen Anforderungen, die an die Bestimmbarkeit des vereinbarten Entgeltes gestellt sind. Es soll nur verhindert werden, daß in einem Vertrag der Preis zahlenmäßig bestimmt wird, der Unternehmer sich jedoch durch eine irgendwo anders im Vertrag enthaltene Bestimmung die Möglichkeit offenhält, auch bei Lieferung innerhalb kurzer Zeit ein höheres als dieses zahlenmäßig bestimzte Entgelt zu verlangen. Die Bestimmung trifft nicht den Fall, daß der Unternehmer schon bei der Vertragschließung erklärt, der Preis könne wegen einer zu erwartenden Erhöhung seiner Kalkulationsgrundlagen vor der Lieferung nicht (fix) mit dem — etwa

in einem Prospekt oder in der Preisauszeichnung angeführten — Betrag von 1 000 S vereinbart werden; sondern auch 1 100 S betragen; in diesem Fall ist von vornherein ein angemessener Preis vereinbart, der sich in dem Band zwischen 1 000 und 1 100 S bewegt. Für den Unternehmer ist jedenfalls die voraussichtliche Kostenentwicklung in der nächsten Zeit und ihre zahlenmäßige Auswirkung auf den von ihm verlangten Preis eher überschaubar als für den Verbraucher.

Um die Regelung auf solche Verträge einzuschränken, die unverzüglich oder doch sehr rasch zu erfüllen sind, schlägt der Ausschuß die Verkürzung der Frist von drei Monaten auf zwei Monate vor.

Zum § 8:

1. Im Abs. 1 ist zunächst eine übersichtlichere Zusammenfassung der einzelnen Fälle vorgesehen. Dadurch fällt zwar das Wahlrecht des Verbrauchers zwischen dem Ort der Übergabe und demjenigen Ort, an den die Sache befördert oder versendet worden ist, weg; das spielt aber keine Rolle, weil im Fall einer Beförderung oder VerSendung der Ort der Übergabe — in der Regel das Geschäftslokal des Unternehmers — ohnedies für diesen immer günstiger sein und er daher kaum etwas dagegen einwenden wird, wenn der Verbraucher die Sache zur Reparatur dorthin bringt.

2. Der Z. 2 wurde zur Präzisierung eine beispielsweise Aufzählung von Fällen angefügt, in denen die Beförderung der Sache für den Verbraucher untnlich wäre.

Die verwendeten Begriffe sind dabei im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Z. 2 in einer solchen Intensität gemeint, daß die Beförderung untnlich wird. Unter sperrig und gewichtig sind also Sachen zu verstehen, die mit den einem Verbraucher üblicherweise zur Verfügung stehenden Transportmitteln nicht befördert werden können oder deren Beförderung überdurchschnittliche Körperkräfte erfordert. Jedenfalls ist für den Begriff „sperrig“ im Sinne dieser Bestimmung nicht die in öffentlichen Transportbedingungen enthaltene Begriffsumschreibung maßgeblich.

3. Das im Abs. 1 Z. 2 verwendete Merkmal, daß der Ort für den Unternehmer nicht überraschend sein mußte, ist gegenüber der übrigen Regelung vorzeitig gefaßt, da es nicht auf die Kenntnis im Zeitpunkt der Reparatur ankommt, sondern auf die bei der Vertragsschließung.

4. Der Abs. 3 kann nach Meinung des Ausschusses gestrichen werden, da sich die hier vorgesehene Lösung ohnedies immer einvernehmlich ergeben wird.

Zum § 10:

1. Nach Meinung des Ausschusses ist es klarer, im Abs. 1 — und dementsprechend auch in den weiteren Absätzen dieses Paragraphen — nicht auf das Bewußtsein von der Überschreitung der Ermächtigung, sondern auf das Bewußtsein von der Überschreitung der Vollmacht abzustellen.

2. Überdies soll das Rücktrittsrecht nach Abs. 3 nur bei der Überschreitung der Vollmacht, also im Fall des Abs. 1, gegeben sein, weil es systematisch vor allem dazu paßt und dadurch klarer und besser anwendbar formuliert werden kann. Der bisherige Abs. 3 wurde deshalb unmittelbar nach dem Abs. 1 gereiht und geändert: Die Erkennbarkeit für den Verbraucher wurde durch das Merkmal der Fahrlässigkeit umschrieben, außerdem — der Tendenz des Entwurfes folgend — auf grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt; auf das Merkmal der Überraschung für den Unternehmer konnte verzichtet werden.

Zum § 15:

Um klarzustellen, daß im Fall des Abs. 3 auch die im Abs. 2 vorgesehene Frist überschritten werden darf, wurde in die Verweisung am Ende des Abs. 3 auch der Abs. 2 aufgenommen.

Zum § 16:

Der Ausschuß hält es für richtiger, die Geltung der Spezialbestimmungen über das Abzahlungsgeschäft auf diejenigen Vertragstypen zu beschränken, die derzeit dem RatG unterliegen, nämlich Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen. Es wird daher vorgeschlagen, die Werkverträge aus der Umschreibung der Abzahlungsgeschäfte zu streichen.

Da einerseits sehr viele wesentliche Bestimmungen, die derzeit nach dem RatG nur für Abzahlungsgeschäfte gelten, nach dem KSchG für alle Verbrauchergeschäfte gelten sollen, und andererseits nach der RV die Bestimmung über die Anzahlung (§ 20) ganz, die über die Laufzeit (§ 21) teilweise und die für den Fall der Nichterfüllung durch den Verbraucher (§ 22) praktisch für Werkverträge ohnedies nicht gelten würden, beschränkt sich die Wirkung der vorgeschlagenen Streichung auf die Verlängerung der Gewährleistungsfrist (§ 23), die bei Werkverträgen über unbewegliche Sachen ohnedies drei Jahre beträgt, und die Bestimmungen über den Ratenbrief.

Ganz allgemein ist die wirtschaftliche Bedeutung von Werkverträgen, die Abzahlungsgeschäfte sind, sehr gering geworden. Es scheint daher nicht gerechtfertigt, die Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die mit der Änderung des Begriffs des Abzahlungsgeschäftes verbunden sein können, zu akzeptieren.

Ein Großteil der vorgeschlagenen Änderungen der §§ 17 bis 25 ist nur eine redaktionelle Folge dieser Änderung.

Zum § 18:

Im zweiten Halbsatz des ersten Satzes wird die Streichung der Worte „besonders dann“ vorgeschlagen, um die Beschreibung dieses Falles wirtschaftlicher Einheit klarer zu machen.

Zum § 19:

Die Worte „ihm dabei behilflich ist“ sollen durch die Worte „bei der Vorbereitung der Darlehensaufnahme mitwirkt“ ersetzt werden, um klarer auszudrücken, daß an eine verhältnismäßig intensive Beteiligung an der Darlehensaufnahme gedacht ist.

Zum § 28:

Das Wort „allgemein“ (gegen die guten Sitten verstößend) schien dem Ausschuß überflüssig, da schon nach der sonstigen Fassung der Bestimmung klar ist, daß dem Unternehmer nicht generell die Verwendung einer an sich unbedenklichen Bestimmung in einer Vertragsschablone verboten werden kann, wenn sie nur in einem Einzelfall wegen dessen besonderer Umstände (vgl. § 879 Abs. 3 ABGB in der Fassung des § 33 Z. 4) gegen die guten Sitten verstößt.

Zum § 29:

1. Die in der Debatte zur Erwägung gestellte Erweiterung des Kreises der Klageberechtigten hält der Ausschuß nicht für zweckmäßig.

2. Da es derzeit kein Genehmigungsverfahren gibt, in dem einer der hier genannten Verbände Parteistellung hat, schien der Abs. 2 dem Ausschuß überflüssig.

Zum § 30:

Dem Ausschuß schien die völlige Beseitigung des Senates in der ersten Instanz nicht angemessen. Es wird daher die für die Zusammensetzung des Berufungssenates vorgesehene Regelung entsprechend auch für die erste Instanz aufgenommen.

Zum § 33 (Änderungen des ABGB):

Zur Z. 1 (§ 864 a):

1. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die hier gebrachten zwei Beispiele — Wertsicherung neben der Bezeichnung eines Entgeltes als Fixpreis oder ein vor der betreffenden Vertragserklärung liegender Berechnungsstichtag für eine Wertsicherung — in der Regel unter die Bestimmung fallen, daß aber die Aufnahme von Beispielen in den Gesetzestext nicht notwendig ist.

2. Dagegen soll schon im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden, daß die Regelung nicht anzuwenden ist, wenn der benachteiligte Teil auf die betreffende Vertragsbestimmung besonders aufmerksam gemacht wird.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der „ungewöhnliche Inhalt“ im Zusammenhang mit § 863 ABGB zu verstehen ist. Ungewöhnlich ist also eine Vertragsbestimmung, die angesichts des sonst im redlichen Verkehr Üblichen in einem solchen Vertrag, besonders an derartiger Stelle, nicht zu erwarten war. Eine Wertung der Benachteiligung findet hier noch nicht statt, sondern erst — wenn die Vertragsbestimmung Vertragsbestandteil geworden ist — bei der Inhaltskontrolle, vor allem nach § 879 ABGB.

Zur Z. 2 (§ 871):

Die Umschreibung der hier erfaßten Aufklärungspflichten mit den Worten „nach dem Gesetz“ schien dem Ausschuß zu weit (zumindest mit dem Inhalt, mit dem sie die RV nach deren Erläuterungen zu verstehen scheint). Diese Worte sollen daher durch die Wortfolge „nach gelgenden Rechtsvorschriften“ ersetzt werden, wodurch klargestellt wird, daß also nur in einer bestimmten Vorschrift ausdrücklich angeordnete Aufklärungspflichten darunterfallen, nicht jedoch Aufklärungspflichten, die bloß aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleitet werden, wie etwa die in Zusammenhang mit den §§ 870 ff. ABGB anerkannten vorvertraglichen Aufklärungspflichten.

Zur Z. 3 (§ 873):

Der Ausschuß geht davon aus, daß schon jetzt die Wortfolge „Irrtum in der Person“ im § 873 ABGB so zu verstehen ist und auch so verstanden wird, daß sie den Irrtum über eine Eigenschaft der Person einschließt. Die gesonderte Erwähnung des Eigenschaftsirrtums erscheint daher überflüssig.

Durch die Änderung kann einerseits der geltende Text unverändert belassen und andererseits verdeutlicht werden, daß das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein der Befugnis eine in der Person des betreffenden Vertragspartners liegende Eigenschaften sein muß — also etwa das Fehlen einer gewerbebehördlichen Befugnis — und nicht die Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrages als solchen gemeint ist, z. B. die nach einem Grundverkehrsgesetz oder nach dem Devisengesetz.

Zur Z. 4 (§ 879):

Im JA wurden Zweifel angemeldet, ob die in der RV vorgeschlagene Fassung eines dritten Absatzes des § 879 ABGB nicht so kompliziert ist, daß ihre Anwendung durch die Judikatur

1223 der Beilagen

5

nur schwer vorausgesehen werden könnte. Im Hinblick darauf sowie auf den Gedanken, daß es die wesentlichste Funktion dieser neuen Bestimmung ist, Konsumenten vor allem gegenüber vorgenormten Vertragsbedingungen zu schützen, wurde eine erheblich einfachere Fassung beschlossen, die auf den Schutz gegen Nachteile durch unangemessene Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter abstellt. Der besondere Hinweis darauf, daß die Benachteiligung am dispositiven Recht zu messen ist, scheint dem Ausschuß überflüssig (da dies selbstverständlich ist), wobei natürlich nicht jede Abweichung vom dispositiven Recht eine „gröbliche Benachteiligung“ darstellt.

Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, daß aus der neuen Fassung kein Umkehrschluß auf die Gültigkeit anderer Nebenabreden gezogen werden darf, die durch ihren Inhalt oder die Art ihres Zustandekommens den guten Sitten widersprechen.

Zur Z. 5 alt (§ 879 a ABGB):

Die Bestimmung entspricht einerseits der herrschenden Rechtsprechung für den Fall, daß eine Gesetzesumgehung vorliegt, und kann andererseits zur Entscheidung, ob eine solche Umgehung vorliegt, ein Mißbrauch privatrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten oder deren zulässiger

Gebrauch, nicht viel beitragen. Der Ausschuß hält daher diese Bestimmung für überflüssig und schlägt ihre Streichung vor.

Zur Z. 6 neu (§ 935 ABGB):

Hier soll deutlicher ausgedrückt werden, daß auf die Anfechtung wegen laesio enomis nicht (grundlos) verzichtet werden kann.

Zum § 38:

Die erforderliche kollisionsrechtliche Regelung ist bereits im § 41 des IPR-Gesetzes, BGBI. Nr. 304/1978, enthalten, im KSchG wäre sie daher nicht nur überflüssig, sondern sogar störend.

Zum § 39, jetzt 38:

Um der Wirtschaft Zeit zur Anpassung ihrer Vertragspraxis an die neuen Bestimmungen zu geben, wird eine Legisvakanz von etwa einem halben Jahr vorgeschlagen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 02 28

Lona Murowatz

Berichterstatter

Dr. Broesigke

Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz — KSchG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern

A b s c h n i t t I

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Hauptstück gilt für Rechtsgeschäfte, an denen

1. einerseits jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, (im folgenden kurz Unternehmer genannt) und
2. andererseits jemand, für den dies nicht trifft, (im folgenden kurz Verbraucher genannt) beteiligt sind.

(2) Unternehmen im Sinn des Abs. 1 Z. 1 ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer.

(3) Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätig, gehören noch nicht im Sinn des Abs. 1 Z. 1 zu diesem Betrieb.

(4) Dieses Hauptstück gilt nicht für Verträge, die jemand als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person (§ 2 Abs. 1 ArbGerG) mit dem Arbeitgeber schließt.

§ 2. (1) Dieses Hauptstück lässt Regelungen unberührt, nach denen die hier vorgesehenen Rechtsfolgen in anderen Fällen eintreten.

(2) Soweit in Vereinbarungen von diesem Hauptstück zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen wird, sind sie unwirksam.

A b s c h n i t t II

Allgemeine Regeln

Rücktrittsrecht

§ 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragsklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Handelt es sich nicht um ein Abzahlungsgeschäft (§ 16) und ist dem Verbraucher der Name und die Anschrift des Unternehmers bekanntgegeben worden, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

1223 der Beilagen

7

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 100 S, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 300 S nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 4. (1) Tritt der Verbraucher nach § 3 vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

(2) Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unzulässig, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

(3) Die Abs. 1 und 2 lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

Kostenvoranschläge

§ 5. (1) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags im Sinn des § 1170 a ABGB durch den Unternehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

(2) Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Unternehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

Unzulässige Vertragsbestandteile

§ 6. (1) Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen

1. sich der Unternehmer eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während deren er einen Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann oder während deren der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist;
2. ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hiefür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;
3. eine für den Verbraucher rechtlich bedeutsame Erklärung des Unternehmers, die jenem nicht zugegangen ist, als ihm zugegangen gilt, sofern es sich nicht um die Wirksamkeit einer an die zuletzt bekanntgegebenen Anschrift des Verbrauchers gesendeten Erklärung für den Fall handelt, daß der Verbraucher dem Unternehmer einer Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat;
4. eine vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abzugebende Anzeige oder Erklärung einer strenger Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen zu genügen hat;
5. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zu zahlen, es sei denn, daß die für die Erhöhung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben sind und ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt;
6. das Recht des Verbrauchers, seine Leistung nach § 1052 ABGB bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, daß der Unternehmer seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder ihre Erbringung durch seine schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Verbraucher zur Zeit der Vertragsschließung weder bekannt waren noch bekannt sein mußten, gefährdet ist, indem etwa das Leistungsverweigerungsrecht davon abhängig gemacht wird, daß der Unternehmer Mängel seiner Leistung anerkennt;

7. ein dem Verbraucher nach dem Gesetz zustehendes Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird;
8. das Recht des Verbrauchers, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder für Gegenforderungen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt worden sind;
9. eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens für den Fall ausgeschlossen wird, daß er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat;
10. der Unternehmer oder eine seinem Einflußbereich unterliegende Stelle oder Person ermächtigt wird, mit bindender Wirkung für den Verbraucher darüber zu entscheiden, ob die ihm vom Unternehmer erbrachten Leistungen der Vereinbarung entsprechen;
11. dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft;
12. die Rechte des Verbrauchers auf eine Sache, die der Unternehmer zur Bearbeitung übernommen hat, in unangemessen kurzer Frist verfallen.

(2) Sofern der Unternehmer nicht beweist, daß sie im einzelnen ausgehandelt worden sind, gilt das gleiche auch für Vertragsbestimmungen, nach denen

1. der Unternehmer ohne sachliche Rechtserstellung vom Vertrag zurücktreten kann;
2. dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden, der im Vertrag nicht namentlich genannt ist;
3. der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist;
4. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht;
5. eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an einer Sache, die er zur Bearbeitung übernommen hat, ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Reugeld

§ 7. Ist der Verbraucher zur Zahlung eines Reugeldes (§ 909 ABGB) verpflichtet, so kann es der Richter in sinngemäßer Anwendung des § 1336 Abs. 2 ABGB mäßigen.

Gewährleistung

§ 8. (1) Ist der Unternehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistung zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen,

1. an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist; hat der Unternehmer die Sache vertragsgemäß nach einem im Inland gelegenen Ort befördert oder versendet, so tritt dieser Ort an die Stelle des Übergabsortes; oder wenn es der Verbraucher verlangt
2. an dem Ort, an dem sich die Sache gewöhnlich befindet, sofern dieser Ort im Inland gelegen ist, für den Unternehmer nicht überraschend sein mußte und sofern nach der Art der Sache deren Beförderung zum Unternehmer für den Verbraucher untnlich ist, besonders weil die Sache sperrig, gewichtig oder durch Einbau unbeweglich geworden ist.

(2) Ist es für den Verbraucher tunlich, die Sache dem Unternehmer zu senden, so kann dieser diese Übersendung verlangen, er hat jedoch deren Gefahr und Kosten zu tragen.

§ 9. Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers

dürfen nur durch Vereinbarungen beschränkt werden, nach denen

1. sich der Unternehmer bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preismindehung dadurch befreien kann, daß er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht;
2. sich der Unternehmer von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preismindehung dadurch befreien kann, daß er in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt.

Umfang der Vertretungsmacht und mündliche Zusagen

§ 10. (1) Eine Vollmacht, die ein Unternehmer erteilt hat, erstreckt sich im Verkehr mit Verbrauchern auf alle Rechtshandlungen, die derartige Geschäfte gewöhnlich mit sich bringen; besondere gesetzliche Regeln über den Umfang der Vollmacht bleiben davon unberührt. Eine Beschränkung dieser Vollmacht ist dem Verbraucher gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm bewußt war.

1223 der Beilagen

9

(2) War dem Verbraucher die Beschränkung der Vollmacht nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht bewußt, so hat der Unternehmer — unbeschadet der Geltendmachung dieses Umstandes nach anderen Bestimmungen — das Recht, vom Vertrag zurückzutreten; der Rücktritt muß unverzüglich nach Kenntnis des Unternehmers von der Überschreitung durch den Vertreter und den Umständen, aus denen sich die grobe Fahrlässigkeit des Verbrauchers ergibt, erklärt werden.

(3) Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter kann zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Verbot des Orderwechsels

§ 11. (1) Der Unternehmer darf sich für seine Forderungen an den Verbraucher eine Wechselverbindlichkeit eines Verbrauchers nur einräumen lassen, wenn der Unternehmer Wechselnehmer (Art. 1 Z. 6, Art. 75 Z. 5 des Wechselgesetzes 1955) ist und der Wechsel die Worte „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk enthält. Eine Verletzung dieser Bestimmung läßt die Rechtswirksamkeit des Wechsels unberührt.

(2) Ist dem Abs. 1 nicht entsprochen worden, so hat jeder Verbraucher, der den Wechsel eingelöst hat, an den Unternehmer einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in der Höhe der Rückgriffssumme, soweit nicht der Unternehmer beweist, daß der Verbraucher durch die Übernahme oder Erfüllung der Wechselverbindlichkeit von einer auch ohne den Wechsel bestehenden Pflicht zur Zahlung dieses Betrages befreit worden ist.

Verbot der Gehaltsabtretung

§ 12. (1) Eine Lohn- oder Gehaltsforderung des Verbrauchers darf dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abgetreten werden.

(2) Hat der Dienstgeber dem Unternehmer oder einem Dritten auf Grund einer entgegen dem Abs. 1 abgetretenen Lohn- oder Gehaltsforderung Beträge mit der Wirkung gezahlt, daß er von der Lohn- oder Gehaltsforderung des Verbrauchers befreit worden ist, so hat der Verbraucher an den Unternehmer einen Anspruch auf Ersatz dieses Betrages, soweit nicht der Unternehmer beweist, daß der Verbraucher durch die Abtretung oder die Bezahlung der Lohn- oder Gehaltsforderung von einer Schuld befreit worden ist.

Terminsverlust

§ 13. Hat der Verbraucher seine Schuld in Raten zu zahlen und hat sich der Unternehmer für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vorbehalten, die

sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust), so darf er dieses Recht nur ausüben, wenn er selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie der Unternehmer den Verbraucher unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Gerichtsstand

§ 14. (1) Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(2) Die Unzuständigkeit des Gerichtes ist in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen wahrzunehmen. Sie kann nur dadurch behoben werden, daß sich der Beklagte trotz Belehrung durch den Richter in die Verhandlung einläßt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet wird; der Belehrung durch den Richter bedarf es nicht, wenn der Beklagte durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten ist.

(3) Eine Vereinbarung, mit der für eine Klage des Verbrauchers gegen den Unternehmer ein nach dem Gesetz gegebener Gerichtsstand ausgeschlossen wird, ist dem Verbraucher gegenüber rechtsunwirksam.

Abschnitt III

Besondere Vertragsarten

Verträge über wiederkehrende Leistungen

§ 15. (1) Verträge, durch die sich der Unternehmer zur wiederholten Lieferung beweglicher körperlicher Sachen einschließlich Energie oder zu wiederholten Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen. Die Kündigungsfrist kann auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(2) Ist die Gesamtheit der zu liefernden Sachen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungszeitpunkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden.

(3) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, im Abs. 1 genannten Vertrages oder von solchen Verträgen mit einer Gruppe von bereits bestimmten einzelnen Verbrauchern erhebliche Aufwendungen des Unternehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragschließung bekanntgegeben, so können den Umständen angemessene, von den Abs. 1 und 2 abweichende Kündigungstermine und Kündigungfristen vereinbart werden.

(4) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Abzahlungsgeschäfte

§ 16. (1) Die §§ 18 bis 25 gelten für Abzahlungsgeschäfte, bei denen

1. das Gesamtentgelt 150 000 S nicht übersteigt oder bei der Vertragschließung nicht feststeht, daß es 150 000 S übersteigen wird, und
2. nach der Erbringung der Leistung des Unternehmers — abgesehen von einer Anzahlung — mindestens zwei Teilzahlungen zu entrichten sind.

(2) Ein Abzahlungsgeschäft im Sinn dieser Bestimmungen ist ein Kaufvertrag über eine bewegliche körperliche Sache, auf Grund dessen der Unternehmer die Sache vor vollständiger Bezahlung dem Verbraucher zu übergeben und dieser das Entgelt in Teilzahlungen zu entrichten hat.

(3) Das Gesamtentgelt im Sinn dieser Bestimmungen besteht aus dem Entgelt, das bei sofortiger Barzahlung zu entrichten wäre, (Barzahlungspreis) und allen Zinsen und sonstigen Zuschlägen.

Gleichgestellte Geschäfte

§ 17. Die §§ 18 bis 25 gelten unter den im § 16 genannten Voraussetzungen sinngemäß auch für andere Rechtsgeschäfte als Kaufverträge, wenn die Beteiligten damit den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen wie bei einem Abzahlungsgeschäft.

§ 18. Wird der gleiche wirtschaftliche Zweck dadurch verfolgt, daß ein Dritter die Mittel für das Entgelt zur Verfügung stellt (Geldgeber), und hat der Verbraucher den dem Geldgeber geschuldeten Betrag in Teilbeträgen zu zahlen, so gilt der § 17 auch für das Verhältnis des Verbrauchers zum Geldgeber, wenn die Verträge mit dem Unternehmer und dem Geldgeber für diese eine wirtschaftliche Einheit bilden; eine solche ist anzunehmen, wenn der Geldgeber und der Unternehmer im Rahmen dieses Vorganges zueinander in eine Rechtsbeziehung treten oder wenn sie miteinander wegen derartiger Finan-

zierungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen. In diesem Fall kann der Verbraucher die Befriedigung des Geldgebers auch verweigern, so weit ihm Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Unternehmer gegen diesen zustehen.

§ 19. Wird bei einem Kaufvertrag, der weder ein Abzahlungsgeschäft ist noch unter den § 18 fällt, der gleiche wirtschaftliche Zweck dadurch verfolgt, daß der Unternehmer in wirtschaftlicher Einheit mit dem Vertrag den Verbraucher veranlaßt, zur Zahlung des Entgelts ein in Teilbeträgen zurückzuzahlendes Darlehen aufzunehmen, und bei der Vorbereitung der Darlehensaufnahme mitwirkt, so sind die §§ 18 bis 25 auf das Verhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher sinngemäß mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:

1. Soweit dabei der Inhalt des Darlehensvertrags maßgebend ist, kann sich der Verbraucher auf eine Abweichung des tatsächlich geschlossenen von dem in Aussicht genommenen Darlehensvertrag nicht berufen.
2. Für die Wertgrenze von 150 000 S (§ 16 Abs. 1) ist das vereinbarte Entgelt maßgebend.
3. Hat der Verbraucher dem Darlehensgeber Zahlungen zu leisten, zu denen er nicht verpflichtet wäre, wenn der Darlehensvertrag ein Rechtsgeschäft nach § 18 wäre, so hat der Unternehmer den Verbraucher von der Pflicht zur Zahlung dieser Beträge an den Geldgeber zu befreien beziehungsweise dem Verbraucher bereits gezahlte Beträge zu vergüten.

Anzahlung

§ 20. (1) Der Verbraucher hat einen Teil des Barzahlungspreises spätestens bei der Übergabe der Sache anzuzahlen; die Anzahlung muß mindestens zehn vom Hundert des Barzahlungspreises und, soweit dieser 3 000 S übersteigt, mindestens zwanzig vom Hundert des Barzahlungspreises betragen. Wird als Anzahlung eine bewegliche körperliche Sache gegeben, so ist ihr gemeiner Wert anzurechnen. In den Fällen der §§ 18 und 19 kann der Verbraucher die Anzahlung entweder dem Unternehmer oder dem Geldgeber leisten.

(2) Übergibt der Unternehmer dem Verbraucher die Sache, ohne die Mindestanzahlung (Abs. 1) erhalten zu haben, so hat er keinen Anspruch auf den der nicht geleisteten Anzahlung entsprechenden Teil des Kaufpreises.

Laufzeit

§ 21. Der Verbraucher hat die aushaltenden Teilzahlungsforderungen längstens binnen fünf Jahren seit der Übergabe der Sache zu tilgen. Ist eine längere Tilgungsfrist als fünf Jahre verein-

1223 der Beilagen

11

bart worden, so hat der Unternehmer keinen Anspruch auf den Teil der Zinsen und sonstigen Zuschläge, der bei ihrer gleichmäßigen Aufteilung auf die gesamte Tilgungsfrist nach dem Ablauf von fünf Jahren zu zahlen wäre.

Nichterfüllung durch den Verbraucher

§ 22. (1) Hat sich in den Fällen des § 18 der Geldgeber vorbehalten, dem Verbraucher wegen Nichterfüllung von dessen Pflichten die Benutzung der Sache zu entziehen und diese freihändig zu verkaufen, so ist die Geltendmachung dieser Rechte nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 13 für den Terminsverlust vorliegen und dem Verbraucher für den Fall des Verkaufes der gesamte Erlös, mindestens aber der gemeine Wert, den die Sache zur Zeit des Verkaufes gehabt hat, angerechnet wird.

(2) In den Fällen des § 18 umfassen die den Geldgeber nach dem § 4 Abs. 1 Z. 1 treffenden Erstattungs- und Erhaltungspflichten auch die dem Unternehmer zugekommenen Leistungen.

Gewährleistung

§ 23. Solange der Kaufpreis noch nicht vollständig gezahlt ist, kann der Anspruch auf Gewährleistung wegen Sachmängeln über die im § 933 ABGB dafür vorgesehenen Fristen hinaus bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung durch Klage geltend gemacht werden; die Geltendmachung durch Einrede bleibt dem Käufer darüber hinaus vorbehalten, wenn er bis dahin dem Verkäufer den Mangel angezeigt hat.

Ratenbrief

§ 24. (1) Der Vertrag über das Abzahlungsgeschäft ist schriftlich festzuhalten (Ratenbrief). Der Ratenbrief hat zu enthalten

1. den Vor- und den Familiennamen (die Firma), den Beruf (Gegenstand des Unternehmens) und den gewöhnlichen Aufenthalt (Sitz) der Vertragsteile;
2. den Tag und den Ort des Vertragsantrags beziehungsweise der Vertragsannahme des Verbrauchers;
3. den Gegenstand des Abzahlungsgeschäfts;
4. den Barzahlungspreis;
5. das Gesamtentgelt;
6. die Höhe der Anzahlung;
7. die Zahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen;
8. den Tag der Übergabe der Sache;
9. die Erklärung, ob und wie viele Wechsel zur Sicherung der aushaftenden Teilzahlungsforderungen übergeben und ob sonstige Sicherheiten, einschließlich eines allfälligen Eigentumsvorbehalts, vereinbart worden sind;

10. im Fall des ersten Satzes des § 3 Abs. 1 den Wortlaut des § 3 (Rücktrittsrecht des Verbrauchers) samt Überschrift, jedoch ohne den letzten Satz des Abs. 1.

(2) Der Unternehmer hat auf seine Kosten unverzüglich nach der Unterfertigung des Ratenbriefs durch den Verbraucher diesem eine Abschrift auszufolgen; die im Abs. 1 genannten Angaben sind darin deutlich lesbar wiederzugeben.

(3) Die Rechtswirksamkeit des Abzahlungsgeschäfts ist von der Errichtung des Ratenbriefs unabhängig.

§ 25. (1) Der § 24 gilt für Abzahlungsgeschäfte im Buch-, Kunst-, Zeitschriften- und Musikalienhandel nur, wenn das Geschäft unter solchen Umständen geschlossen worden ist, unter denen der Verbraucher nach § 3 zum Rücktritt berechtigt ist.

(2) In den Fällen des § 18 haben der Unternehmer und der Verbraucher über den Kaufvertrag und der Geldgeber und der Verbraucher über ihr Rechtsgeschäft gesonderte Urkunden zu errichten; diese bilden zusammen den Ratenbrief. Die Urkunde über den Kaufvertrag hat die im § 24 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6, 8 und 10 genannten Angaben zu enthalten, die Urkunde über das andere Rechtsgeschäft sinngemäß die im § 24 Abs. 1 Z. 1; 3, 7 und 9 genannten Angaben, außerdem das finanzierte Entgelt oder den finanzierten Entgeltrest sowie die Gegenleistung für die Kreditgewährung. Die Pflicht nach § 24 Abs. 2 trifft den Unternehmer und den Geldgeber nur für die jeweils von ihnen zu errichtenden Urkunden.

(3) In den Fällen des § 19 haben der Unternehmer und der Verbraucher über den Vertrag eine Urkunde zu errichten; sie gilt als Ratenbrief. Die Urkunde hat die im § 24 Abs. 1 Z. 1, 2, 8 und 10 genannten Angaben, ferner den Gegenstand des Vertrags, das Entgelt und den der Anzahlung entsprechenden Betrag sowie den Betrag und die Laufzeit des vorgesehenen Darlehens zu enthalten.

Lieferungen im Buch-, Kunst-, Zeitschriften- und Musikalienhandel

§ 26. (1) Verträge im Buch-, Kunst-, Zeitschriften- und Musikalienhandel, die den Verkäufer zu wiederholten Lieferungen und den Käufer zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die unter Umständen geschlossen werden, die den Käufer nach § 3 zum Rücktritt berechtigen, sind — sofern sie nicht ohnedies unter die §§ 16 bis 19 fallen — schriftlich zu errichten. Die Vertragsurkunden haben sinngemäß die im § 24 Abs. 1 Z. 1 bis 3, 7 und 10 genannten Angaben sowie — soweit er bereits errechenbar ist — den

Gesamtpreis, sonst — soweit dieser errechenbar ist — den innerhalb eines Jahres zu leistenden Kaufpreis zu enthalten. Im übrigen gilt für die Vertragsurkunden der § 24 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Verträge, in denen der Gesamtpreis oder, wenn ein solcher noch nicht errechenbar ist, der innerhalb eines Jahres zu leistende Kaufpreis mit mehr als 150 000 S zahlenmäßig bestimmt ist.

Vorauszahlungskäufe

§ 27. Von einem Vertrag über die Lieferung einer beweglichen körperlichen Sache, mit dem sich der Verbraucher verpflichtet, den Kaufpreis in Teilbeträgen vorauszuzahlen, kann er zurücktreten, sofern die Ware bloß durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar oder der Preis nicht nach den Preisverhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung festgelegt und solange der Vertrag nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Für die Rückstellung bereits erbrachter Leistungen gilt der § 4 sinngemäß.

II. HAUPTSTÜCK

Verbandsklage

Unterlassungsanspruch

§ 28. Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsicht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstossen, kann auf Unterlassung geklagt werden.

Klageberechtigung

§ 29. Der Anspruch kann von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und dem Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden.

Anwendung des UWG

§ 30. (1) Die §§ 22 bis 24, 25 Abs. 4 bis 6 und § 26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb gelten sinngemäß.

(2) Der § 7 Abs. 2 erster Satz und der § 8 Abs. 2 JN sind nicht anzuwenden.

III. HAUPTSTÜCK

Ergänzende Bestimmungen

Kreditvermittlung

§ 31. (1) Personalkreditvermittler (§ 267 GewO 1973) sind verpflichtet, spätestens bei der

Zuzählung des vermittelten Kredites dem Kreditwerber Namen und Anschrift des Kreditgebers mitzuteilen.

(2) Verletzt ein Kreditvermittler diese Pflicht, so hat der Kreditnehmer

1. dem Kreditvermittler keine Provision oder sonstigen Vergütungen und
2. dem Kreditgeber die vereinbarten Zinsen und sonstigen Vergütungen nur soweit zu zahlen, als sie das Zweifache des im Zeitpunkt der Schließung des Kreditvertrags von der Österreichischen Nationalbank festgesetzten Eskontzinsfußes (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes 1955) nicht übersteigen.

(3) Ist der Kreditvermittler nur auf Veranlassung des Kreditwerbers tätig geworden, so gilt der Abs. 2 Z. 2 nicht. Hat infolgedessen der Kreditnehmer mehr zu zahlen, als er bei dessen Geltung zu zahlen hätte, so hat der Kreditvermittler den Kreditwerber von der Pflicht zur Zahlung dieser Mehrbeträge an den Kreditgeber zu befreien beziehungsweise dem Kreditnehmer bereits gezahlte Beträge zu vergüten.

(4) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditvermittler bleiben davon unberührt.

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht — sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet — der Unternehmer, in den Fällen des § 18 auch der Geldgeber, oder ein für diese Personen handelnder Vertreter, der

1. es unterlässt,
 - a) einen Ratenbrief (§ 24 Abs. 1) beziehungsweise eine in den §§ 25 Abs. 1 bis 3 und § 26 Abs. 1 vorgeschene Urkunde zu errichten oder
 - b) in diese die im § 24 Abs. 1, im § 25 Abs. 2 und 3 und im § 26 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen,
 2. dem § 24 Abs. 2 oder dem § 26 Abs. 1,
 3. dem § 11 Abs. 1 oder
 4. dem § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- und ist mit einer Geldstrafe bis 20 000 S zu bestrafen.

(2) Macht im Fall des Abs. 1 Z. 3 ein Dritter gegen den Verbraucher oder dessen Bürigen die Wechselschuld wechselmäßig oder im Fall des Abs. 1 Z. 4 der Unternehmer oder ein Dritter die abgetretene Lohn- oder Gehaltsforderung gegen den Dienstgeber geltend, so kann die Obergrenze der Geldstrafe bis zum Betrag der Wechselsumme beziehungsweise dem Betrag, dessen

1223 der Beilagen

13

Zahlung vom Dienstgeber verlangt worden ist, jedenfalls aber bis zum Doppelten überschritten werden.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Z. 3 und 4 — je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt — mit der wechselseitigen Geltendmachung oder mit der Rückstellung oder Vernichtung des Wechsels beziehungsweise mit der Geltendmachung der abgetretenen Lohn- oder Gehaltsforderung gegenüber dem Dienstgeber oder mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die Abtretung rückgängig gemacht wird.

Änderungen des ABGB

§ 33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 496, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1978, wird in folgender Weise geändert:

1. Nach dem § 864 wird folgender § 864 a eingefügt:

„§ 864 a. Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.“

2. Dem § 871 wird folgender zweite Absatz angefügt:

„Ein Irrtum eines Teiles über einen Umstand, über den ihn der andere nach geltenden Rechtsvorschriften aufzuklären gehabt hätte, gilt immer als Irrtum über den Inhalt des Vertrages und nicht bloß als solcher über den Bewegungsgrund oder den Endzweck (§ 901).“

3. Dem § 873 wird folgender Satz angefügt:
„Als Irrtum in der Person gilt jedenfalls der Irrtum über das Vorhandensein einer erforderlichen verwaltungsrechtlichen Befugnis zur Erbringung der Leistung.“

4. Dem § 879 wird folgender dritte Absatz angefügt:

„Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil größlich benachteiligt.“

5. Nach dem § 917 wird folgender § 917 a eingefügt:

„§ 917 a. Ist zum Schutz eines Vertragspartners gesetzlich bestimmt, daß kein höheres oder kein niedrigeres als ein bestimmtes Entgelt ver-

einbart werden darf, so ist eine Entgeltvereinbarung soweit unwirksam, als sie dieses Höchstmaß über- beziehungsweise dieses Mindestmaß unterschreitet. Im zweiten Fall gilt das festgelegte Mindestentgelt als vereinbart.“

6. Im § 935 wird die Wortfolge „Dieses Rechtsmittel findet nicht statt, wenn jemand ausdrücklich darauf Verzicht getan, oder sich erklärt hat,“ durch die Wortfolge „Die Anwendung des § 934 kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden; er ist jedoch dann nicht anzuwenden, wenn jemand erklärt hat,“ ersetzt.

7. Der § 1059 wird aufgehoben.

Änderungen des Handelsgesetzbuchs

§ 34. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, RGBl. S. 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 577/1973, wird in folgender Weise geändert:

Nach dem § 351 wird folgender § 351 a eingefügt:

„§ 351 a. Derjenige, für den der Vertrag ein Handelsgeschäft ist, kann ihn nicht nach § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte anfechten.“

Änderungen des Wuchergesetzes

§ 35. Dem § 7 des Wuchergesetzes 1949, BGBl. Nr. 271, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 160/1952 und 422/1974, dessen bisheriger Text die Bezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist jedoch die Gewährung oder Verlängerung von Kredit nach den vorstehenden Bestimmungen nichtig, so hat der Benachteiligte für den erhaltenen Kreditbetrag vom Empfangstag bis zur Rückzahlung — sofern im Vertrag nicht eine geringere Verzinsung vorgesehen ist — Zinsen in der Höhe des Zweifachen des im Zeitpunkt der Schließung des Vertrags von der Österreichischen Nationalbank festgesetzten Eskontzinsfußes (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes 1955) zu vergüten. Er kann für die Rückzahlung des Erhaltenen die im Vertrag vorgesehenen Zahlungsfristen in Anspruch nehmen. Bestimmungen, nach denen der Benachteiligte in besonderen Fällen weitergehende Rechte hat, bleiben unberührt.“

Änderungen der Zivilprozeßordnung

§ 36. Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, wird in folgender Weise geändert:

1. Der Abs. 1 des § 65 hat zu lauten:

„Die Verfahrenshilfe ist beim Prozeßgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Hat das Prozeßgericht seinen Sitz

außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z. 4 kann sie gemeinsam mit diesem Antrag die Klage oder den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil (§§ 434, 442 a) zu Protokoll erklären.“

2. Der Abs. 2 des § 73 hat zu lauten:

„Hat die beklagte Partei vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397 a, 442 a) einzubringen oder die Klage zu beantworten hätte, die Bevollmächtigung der Verfahrenshilfe einschließlich der Beigabeung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil oder der Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, mit dem der Rechtsanwalt bestellt wird, beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Beigabeung eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Beistellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.“

3. Der letzte Satz des Abs. 2 des § 84 hat zu lauten:

„Die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs ist unerheblich, wenn das Begehr deutlich erkennbar ist.“

4. Der Abs. 2 des § 225 hat zu lauten:

„Auf Anfang und Ablauf von Fristen in Ferialsachen, der Notfristen im Rechtsmittelverfahren wider Versäumungs- und Anerkenntnisurteile, der Frist zur Erhebung eines Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil, der Frist zum Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie der Frist zur Erhebung von Einwendungen im Mandatsverfahren hat der Eintritt der Gerichtsferien keinen Einfluß.“

5. Nach dem § 397 wird folgender § 397 a eingefügt:

„§ 397 a. Gegen ein nach § 396 gefälltes Versäumungsurteil steht dem Ausgebliebenen der mit vorbereitendem Schriftsatz zu erhebende Widerspruch zu; das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 146 ff.) bleibt unberührt. Der vom Beklagten erhobene Widerspruch hat zu enthalten, was nach § 243 Abs. 2 als Inhalt der Klagebeantwortung vorgeschrieben ist; er kann auch weiteres Anbringen enthalten, soweit es nicht bei sonstigem Ausschluß der ersten Tagsatzung (§ 239) vorbehalten ist.“

Die Widerspruchsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden; sie beginnt mit dem Tag nach der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Versäumungsurteils an den Ausgebliebenen.

Ist der Widerspruch verspätet eingebracht, so ist er vom Prozeßgericht mit Beschuß zurückzuweisen. Sonst hat das Prozeßgericht ohne Abhaltung einer neuerlichen ersten Tagsatzung nach § 244 vorzugehen; der Widerspruch des Beklagten ist hiebei als rechtzeitig überreichte Klagebeantwortung zu behandeln. Zu Beginn der Streitverhandlung ist das Versäumungsurteil mit Beschuß aufzuheben; gegen diesen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Derjenigen Partei, die den Widerspruch erhoben hat, ist der Ersatz aller Kosten aufzuerlegen, die durch ihre Versäumung und die Verhandlung über den Widerspruch verursacht worden sind.

Der Widerspruch kann längstens bis zum Ergehen eines der im Abs. 3 genannten Beschlüsse zurückgenommen werden; auf seine Zurücknahme sind die Vorschriften über die Zurücknahme der Klage sinngemäß anzuwenden.“

6. Dem §. 434 wird folgender Absatz angefügt:

„Widersprüche gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397 a, 442 a) können von einer Partei auch beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts mündlich zu Protokoll erklärt werden; dieses Bezirksgericht hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.“

7. Nach dem Abs. 1 des § 442 wird folgender Absatz eingefügt:

„Ein Versäumungsurteil ist jedoch nicht zu fällen, wenn der Beklagte bereits von der ersten Tagsatzung im Sinne des § 239 ausgeblieben war und gegen ein deshalb ergangenes Versäumungsurteil Widerspruch nach § 397 a erhoben hat.“

8. Nach dem § 442 wird folgender §. 442 a eingefügt:

„§ 442 a. Gegen Versäumungsurteile nach § 442 Abs. 1 kann Widerspruch nach § 397 a erhoben werden.“

Der Beklagte hat Anspruch auf Ersatz der Kosten eines von ihm erhobenen Widerspruchs (§ 397 a Abs. 4) nur, wenn ihm das Gericht nach § 440 Abs. 3 aufgetragen hatte, das darin Enthaltene in einem Schriftsatz vorzubringen.“

9. Der Abs. 1 des § 522 hat zu lauten:

„Richtet sich das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschuß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels oder eines Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397 a, 442 a) als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschuß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen worden ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfüzung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.“

1223 der Beilagen

15

10. Der § 530 hat zu lauten:

„§ 530. Ein Verfahren, das durch eine die Sache erledigende Entscheidung abgeschlossen worden ist, kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden,

1. wenn eine Urkunde, auf welche die Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;
2. wenn sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder der Gegner bei seiner Vernehmung einer falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) schuldig gemacht hat und die Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;
3. wenn die Entscheidung durch eine als Täuschung (§ 108 StGB), als Unterschlagung (§ 134 StGB), als Betrug (§ 146 StGB), als Urkundenfälschung (§ 223 StGB), als Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB) oder öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB), als mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung (§ 228 StGB), als Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB) oder als Versetzung von Grenzzeichen (§ 230 StGB) gerichtlich strafbare Handlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;
4. wenn sich der Richter bei der Erlassung der Entscheidung oder einer der Entscheidung zugrunde liegenden früheren Entscheidung in Beziehung auf den Rechtsstreit zum Nachteil der Partei einer nach dem Strafgesetzbuch zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf welches die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
6. wenn die Partei eine über denselben Anspruch oder über dasselbe Rechtsverhältnis früher ergangene, bereits rechtskräftig gewordene Entscheidung auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche zwischen den Parteien des wiederaufzunehmenden Verfahrens Recht schafft;
7. wenn die Partei in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung in früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Wegen der in Z. 6 und 7 angegebenen Umstände ist die Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die Rechtskraft der Entscheidung oder die neuen Tatsachen oder Beweismittel vor Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche die Entscheidung erster Instanz erging, geltend zu machen.“

11. Im § 531 werden die Worte „der Haupt- sache“ aufgehoben.

12. In den §§ 532, 534 Abs. 2 Z. 4 und 5 sowie Abs. 3, 535, 545 Abs. 1 und 547 wird der Begriff „Urteil“ durch den Begriff „Entscheidung“ ersetzt.

13. In den §§ 544 Abs. 1, 545 Abs. 1 und 546 Abs. 2 werden die Begriffe „Berufungs- oder Revisionsverfahren“ durch den Begriff „Rechtsmittelverfahren“ ersetzt.

14. Im § 544 Abs. 1 wird die Wendung „der Berufung oder Revision gegen dasselbe Urteil“ durch die Wendung „eines Rechtsmittels gegen dieselbe Entscheidung“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 550, im Abs. 1 des § 557, im Abs. 1 des § 562 und im Abs. 1 des § 567 wird jeweils das Wort „seine“ aufgehoben.

16. Der § 555 wird aufgehoben.

17. Im Abs. 1 des § 557 werden die Frist von drei Tagen und im Abs. 1 des § 567 die Frist von acht Tagen jeweils durch eine Frist von vierzehn Tagen ersetzt.

18. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 562 hat zu lauten:

„Zur Anbringung der Einwendungen ist eine Frist von vierzehn Tagen zu bestimmen.“

19. Der Abs. 1 des § 566 hat zu lauten:

„Derjenige, gegen welchen eine solche außergerichtliche Aufkündigung gerichtet ist, hat binnen vierzehn Tagen nach erfolgter oder empfangener Aufkündigung Einwendungen gegen diese bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt, schriftlich oder mündlich einzubringen, widrigenfalls die Aufkündigung in Wirksamkeit treten würde.“

Anderungen der Exekutionsordnung

§ 37. Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, wird in folgender Weise geändert:

1. Die Z. 1 und 2 des § 371 haben zu lauten:
„1. auf Grund der infolge Anerkenntnis ergangenen Endurteile erster Instanz (§ 395 der Zivilprozeßordnung), wenn wider diese Urteile Berufung erhoben wurde, auf Grund der nach den §§ 396, 442 der Zivilprozeßordnung gefällten Versäumungsurteile, wenn gegen sie Widerspruch nach den §§ 397 a, 442 a der Zivilprozeßordnung erhoben wurde, oder auf Grund eines in zweiter Instanz bestätigten Urteils, wenn wider das Urteil des Berufungsgerichts Revision erhoben wurde;
2. auf Grund der im § 1 Z. 2 angeführten Zah lungsaufträge (Zahlungsbefehle);“

2. Der § 373 hat zu lauten:

„§ 373. Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen sind auf Grund eines Versäumungsurteils, gegen das Widerspruch nach den §§ 397 a, 442 a der Zivilprozeßordnung erhoben worden ist, auch dann zu bewilligen, wenn das Versäumungsurteil zwar infolge des Widerspruchs aufgehoben, aber die Geldforderung dem Gläubiger noch nicht aberkannt oder deren Erlösung noch nicht festgestellt worden ist.“

3. Der Abs. 1 des § 375 hat zu lauten:

„Zur Bewilligung von Exekutionshandlungen ist in den Fällen der §§ 370, 371 Z. 1 und 2, 371 a und 372 das Prozeßgericht erster Instanz oder das Gericht, bei dem die Rechtsangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anhängig war, im Fall des § 371 Z. 3, das Bezirksgericht, das den bedingten Zahlungsbefehl erlassen, im Fall des § 371 Z. 4 das Exekutionsgericht zuständig. In den Fällen der §§ 370, 371 Z. 1 bis 3, 371 a und 372 kann um die Bewilligung von Exekutionshandlungen auch beim Exekutionsgericht angesucht werden, wenn dem Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Verfügung und eine Amtsbestätigung über die Erhebung der Berufung, der Revision oder des Widerspruchs (§ 371 Z. 1, § 371 a) oder über die Anbringung des Wieder-einsetzungsantrags (§ 371 Z. 3) angeschlossen ist.“

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Oktober 1979 in Kraft.

§ 39. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

(2) Anzuwenden sind,

1. die Z. 1 bis 9 des § 36, wenn die Tagsatzung, bei der oder auf Grund deren das Versäumungsurteil gefällt worden ist, nach dem 30. September 1979 abgehalten wird;
2. die Z. 10 bis 14 des § 36, wenn die Entscheidung nach dem 30. September 1979 gefällt wird;
3. die Z. 15 und — soweit sie die Aufhebung des Wortes „seine“ verfügt — die Z. 19 des

§ 36 auf alle Verfahren, in denen die mündliche Verhandlung nach dem 30. September 1979 geschlossen wird;

4. die Z. 16 bis 18 und — soweit sie die Einwendungsfrist betrifft — die Z. 19 des § 36 in allen Fällen, in denen die Einwendungsfrist nach dem 30. September 1979 zu laufen beginnt;

5. der § 37

- a) in allen Fällen, in denen ein Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil erhoben worden ist;
- b) soweit er die Exekution zur Sicherstellung auf Grund von Zahlungsaufträgen betrifft, wenn die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag nach dem 30. September 1979 zu laufen beginnt.

§ 40. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 15. November 1961, BGBI. Nr. 279, über das Abzahlungsgeschäft (Ratengesetz) außer Kraft. Es ist jedoch — mit Ausnahme der §§ 12 und 15 Abs. 1 Z. 12 — auf Abzahlungsgeschäfte, die vorher geschlossen worden sind, weiterhin anzuwenden.

(2) Das Gesetz vom 30. Juni 1878, RGBI. Nr. 90, enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnohoffnung, und das Gesetz vom 25. November 1933, deutsches RGBI. I Seite 1011, über Preisnachlässe (Rabattgesetz), in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1940, deutsches RGBI. I Seite 399, bleiben unberührt.

§ 41. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt der Art. 8 Z. 6 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBI. I Seite 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 91/1976, außer Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auf Handelsgeschäfte, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, weiterhin anzuwenden.

§ 42. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 32 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.